

Vorlage Nr. 15/0148

Federf. Stadamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Entscheidung	28.04.2015	8

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz-
hier: Landeszuschüsse für plusKITA und Sprachförderung**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Den Jugendämtern stehen in Nordrhein-Westfalen zusätzliche Landesmittel für Bildungsgerechtigkeit in sogenannten "plusKITA-Einrichtungen" und für die Sprachförderung zur Verfügung. Die Mittel werden für die jeweilige Kommune durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW nach einem gesetzlichen Schlüssel bemessen und sind anschließend von den Jugendämtern an die Kindertageseinrichtungen zu verteilen.

Der für den Jugendamtsbezirk Gladbeck gewährte Förderbetrag beträgt 425.000 €.

Nach § 16 a KiBiz ist die plusKITA eine Einrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Diese Eigenschaft der plusKITA muss im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung aufgenommen und beschlossen sein. Als Indikatoren für die Weiterleitung der Mittel kommen zum einen die vom Land für die Verteilung an die Jugendämter verwandten Indikatoren, aber auch andere kleinräumige Auswahlkriterien in Betracht.

Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf betreut werden, sollen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten (§§ 21 b und 16 b KiBiz). Diese Mittel werden neben der bis 2016 noch laufenden Finanzierung von Delfin 4 (letzte Testung der Kinder im Frühjahr 2014) geleistet.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Zusammenfassung

Wesentliche Inhalte der zweiten Revision des KiBiz sind die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung. Dies wurde ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses (plusKITA) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung (Sprachförderkita) umgesetzt. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein.

Die plusKITA-Förderung wird im Verhältnis Land und Jugendamt, laut Gesetz anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote, berechnet (landesweit 45 Mio €).

Für die Berechnung der Sprachfördermittel soll je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen werden (landesweit 25 Mio €).

Daraufhin wurde für Gladbecker Kindertageseinrichtungen ein Förderbetrag von 425.000 € festgesetzt (275.000 € für plusKITA und 150.000 € für die neue Sprachförderung).

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom jeweiligen Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Die Sprachfördermittel nach § 21 b KiBiz können nicht für Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verwendet werden.

Aufgrund der kurzfristigen Umsetzung im Jahr 2014, bedingt durch den späten Beschluss des Landes, wurden die Mittel lediglich für das Kindergartenjahr 2014/15 durch Ratsbeschluss festgesetzt. Es ist nun beabsichtigt den gesamten restlichen Förderzeitraum (08.2015 bis 07.2019) fest zu legen. Dies auch vor dem Hintergrund einer verlässlichen Planung der Träger.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung anhand der weiter unten genannten Kriterien für die benannten Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.

Aufgabenbeschreibung plusKITA § 16 a / 21 a KiBiz

Das Gesetz verbindet in § 16 a Abs. 2 die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer KITApplus-Förderung:

Diese Kitas haben in besonderer Weise nach § 16 a Abs. 2 die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,

3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Auswahlkriterien plusKITA

In Abstimmung mit den Trägern schlägt die Verwaltung vor, folgende Kriterien für plusKITA im Jugendamtsbezirk Gladbeck der Festlegung zugrunde zu legen:

- bestehende Anerkennung der Kita durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Schwerpunkt-Kita Sprache & Integration und/oder
- Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen.

Förderung plusKITA

Laut Änderungsgesetz zum KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

Folgenden Kindertageseinrichtungen wären als plusKITA-Einrichtungen anzuerkennen und wie folgt zu fördern:

Träger	Kita	Betrag in €
Kath. Kirche	Don Bosco Wiesenstraße	25.000
Ev. Kirche	Breukerstraße 37 - 39	25.000
	Lukasstraße 14	25.000
	Roßheidestr. 20	25.000
AWO	Enfieldstraße 243	25.000
	Marienstraße 55	25.000
SKF	Oase, Waldenburger Str. 2	25.000

Stadt	Breukerstr. 105	25.000
	Hermannstraße 16	25.000
	Ringeldorfer Straße 72	25.000
	Vehrenbergstraße 132	25.000
Insgesamt		275.000

Aufgabenbeschreibung Sprachförderkita § 16 b / § 21 b KiBizE

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16 b an die besondere Aufgabe einer Sprachförderkita:

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

Auswahlkriterium Sprachförderkita

Nach § 16 b in Verbindung mit § 21 b zum Änderungsgesetz des KiBiz werden Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt. Danach soll wie bei KITApplus die örtliche Jugendhilfeplanung darüber entscheiden, welche Kitas als Sprachförderkitas anerkannt werden können. In der Sitzung der AG Tagesbetreuung am 23.04.15 ist den Trägern hierzu ein Vorschlag gemacht worden, welche Kitas als Sprachförderkita anerkannt und gefördert werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgendes Kriterium bei der Auswahl der Sprachförderkitas zugrunde zu legen:

- In der Kita erhalten mindestens 4 Kinder oder mehr die Sprachförderung nach Delfin IV (Ergebnis der Testung 2014)

Förderung Sprachfördereinrichtungen

Laut Änderungsgesetz zum KiBiz leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen. Die Förderung wurde bei den Kindertageseinrichtungen verdoppelt, die mindestens 7 oder mehr Kinder mit Delfin-Sprachförderbedarf betreuen. Rechnung getragen wurde damit dem Umstand, dass bei der letzten Delfin-Testung gegenüber dem Vorjahr statt 398 nur noch 185 Kinder Sprachförderbedarf bescheinigt erhielten.

Geförderte Einrichtungen:

Träger	Zahl der Kitas	Betrag in €
Kath. Kirche	6 (1x doppelt)	35.000
Ev. Kirche	6 (3x doppelt)	45.000
AWO	2 (2x doppelt)	20.000
SKF	1 (1xdoppelt)	10.000
Stadt	6 (2x doppelt)	40.000
Insgesamt		150.000

Es handelt sich um folgende Kitas:

Kath. Kindergärten:

St. Martin, St. Marien, Don Bosco, St. Michael, Heilig-Kreuz

Ev. Kindergärten:

Breukerstraße, Roßheidestraße, Uhlandstraße, Händelstraße, Tunnelstraße, Lukasstraße

Kindergärten der AWO:

Enfieldstraße, Marienstraße

Kindergärten des SKF:

Waldenburger Straße

Städtische Kindergärten:

Krusenkamp, Voßstraße, Frochtwinkel 28, Hermannstraße, Breukerstraße 105, Vehrenbergstraße
Auf eine Verdoppelung der Förderung für die städt. KTE Voßstraße wird zugunsten der Förderung freier Träger verzichtet. Dies vor dem Hintergrund der begrenzten Fördersumme und der Notwendigkeit einer transparenten Mittelverteilung.

Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	425.000,-

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	425.000,-
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	140.000,-
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	285.000,-

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

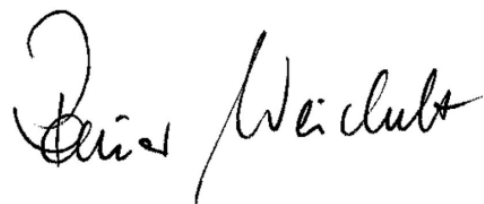
Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss Stadt Gladbeck stimmt den dargestellten Kriterien und der entsprechenden Anerkennung der benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16 a in Verbindung mit § 21 a des Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bzw. als Sprachfördereinrichtungen gemäß § 16 b in Verbindung mit § 21 b zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21 a bzw. § 21 b des Änderungsgesetzes zum KiBiz wie in der Vorlage dargestellt zu gewähren.

Die Anerkennung gilt bis einschließlich des Kindergartenjahres 2018/19.

Der Bürgermeister
I. V.



-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Jugendhilfe-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: